



Mecklenburg-Vorpommern  
Ministerium für Soziales,  
Integration und Gleichstellung

Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung Mecklenburg-Vorpommern  
19048 Schwerin

örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe in  
Mecklenburg-Vorpommern  
LIGA der freien Wohlfahrtspflege M-V  
Landesjugendhilfeausschuss M-V  
Landesjugendring M-V e. V.  
DJH-Landesverband M-V e. V.  
Landesverband der Schullandheime M-V e. V.

Bearbeitet von: Judith Schwarzburger

Telefon: 0385 / 588-9200

E-Mail: [Judith.Schwarzburger@sm.mv-regierung.de](mailto:Judith.Schwarzburger@sm.mv-regierung.de)

Schwerin, den 26. November 2021

**nachrichtlich:**

Kommunale Landesverbände M-V  
KSV M-V / Landesjugendamt  
Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V

ausschließlich per E-Mail

**Rundbrief Nr. 40/2021**

**Neufassung der Corona-Jugend und Familie-Verordnung  
(Corona-JugFamVO)**

**Anlagen:**

- Auszug aus dem GVOBl. M-V 2021, S. 1723 - 1725)
- Lesefassung der Corona-JugFamVO mit Begründung
- FAQ zur Corona-JugFamVO (Stand: 26. November 2021)
- Schreiben des Sozialministeriums und des LAGuS M-V vom 16. April 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Sie darüber informieren, dass am heutigen Tage die Neufassung der Corona-Jugend und Familie-Verordnung (Corona-JugFamVO M-V) veröffentlicht wurde. Sie tritt am 29.11.2021 in Kraft. Die neue Verordnung dient vorrangig der Angleichung des bisherigen Regelungsgefüges der Corona-JugDurchfVO M-V an die Anforderungen des geänderten Infektionsschutzgesetzes des Bundes (IfSG) sowie der neuen Corona-LVO.

Im Übrigen haben sich nach Einschätzung des Sozialministeriums die bisherigen Regelungen für den Bereich Jugend und Familie trotz steigender Inzidenzzahlen in den vergangenen Wo-

**Hausanschrift:**  
Ministerium für Soziales, Integration  
und Gleichstellung Mecklenburg-Vorpommern  
Werderstraße 124, 19055 Schwerin

**Postanschrift:**  
Ministerium für Soziales, Integration  
und Gleichstellung Mecklenburg-Vorpommern  
19048 Schwerin

Telefon: 0385/588-9223  
Telefax: 0385/588-9702  
E-Mail: [poststelle@sm.mv-regierung.de](mailto:poststelle@sm.mv-regierung.de)  
Internet: [www.mv-regierung.de/sm](http://www.mv-regierung.de/sm)

chen bewährt, sodass auch im Rahmen der neuen Verordnung grundsätzlich an diesen festgehalten werden soll.

Dabei soll auch weiterhin dem nunmehr in § 28a Absatz 7 Satz 4 IfSG ausdrücklich geregelten Grundsatz, dass die besonderen Belange von Kindern und Jugendlichen zu berücksichtigen sind, Rechnung getragen werden. Die generelle Bedeutung der Angebote und Maßnahmen der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit sowie der Förderung der Erziehung in der Familie für die Beratung, Begleitung und Unterstützung von jungen Menschen und Familien soll sich daher nach wie vor in den Regelungen der Corona-JugFamVO manifestieren.

Anknüpfungspunkt für die Durchführbarkeit von Angeboten und Maßnahmen der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit, der Förderung der Erziehung in der Familie bleibt die jeweils risikogewichtete Einstufung des COVID-19-Infektionsgeschehens in den Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die Angebote und Maßnahmen vorgehalten werden. Nähere Informationen dazu sind wie üblich auf der Website des Landesamtes für Gesundheit und Soziales (LAGuS M-V) unter folgendem Link <https://www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/InfektionsschutzPraevention/Daten-Corona-Pandemie> abrufbar.

Die einzige inhaltliche Änderung bezieht sich auf die Empfehlung bzw. die Verpflichtung, eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern unterschritten wird. Erstere gilt nun schon ab Stufe 2 (gelb) der jeweils risikogewichteten Einstufung, zweitere ab Stufe 3 (orange). Darüber hinaus war zur Frage der Testpflicht für die betreuenden Personen auf den neuen § 28b Absatz 1 IfSG zu verweisen. Bei der Durchführung von Angeboten und Maßnahmen der Kinder-, Jugend- und Familienerholung sowie der internationalen Jugendarbeit sind zudem die neuen Vorgaben der Corona-LVO, die das Zwei-G-Erfordernis und Zwei-G-Plus u. ä. für Beherbergungsstätten regeln, zu beachten.

Wir bitten darum, sich zu den Einzelheiten der neuen Regelungen an den aktuellen Informationen auf der Internetseite unseres Hauses unter <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/sm/Service/Corona/Kinder%E2%80%93und-Jugendreisen> zu orientieren.

Darüber hinaus möchten wir mit Blick auf die durch das IfSG und die Corona-LVO erweiterten Testpflichten nochmals auf das Schreiben des Sozialministeriums und des LAGuS vom 16. April 2021 (Anlage 2) sowie darauf hinweisen, dass insbesondere im Rahmen von Anträgen auf Zuwendungen aus dem Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ des Bundes (insb. für Kinder- und Jugendfreizeiten oder im Rahmen der Landesjugendverbandsförderung) die Anschaffung von Materialien für den Infektionsschutz mitgedacht und fachlich unterlegt werden sollte.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez. Dietrich Brandt